

In eigener Sache : BESA, KVG

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **67 (1996)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BESA, KVG – UND KEIN ENDE...

Werner Vonaesch, Zentralsekretär

Als wir im Oktober 1995 in unserer Fachzeitschrift das in unserem Verlag neu erschienene «BESA BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem» vorstellten, konnten wir nicht ahnen, dass dieses damals bereits lange erwartete Arbeitsinstrument dereinst, im Rahmen der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KBG), eine grundlagenbildende Rolle spielen sollte. Gefragt war zu jener Zeit ein Erfassungs- und Abrechnungssystem, sicher und einfach in der Handhabung, das verschiedene Anforderungen erfüllen bzw. Entwicklungen begünstigen sollte. Die Autoren und die Befürworter eines solchen Erfassungssystems dachten vor allem an Transparenz und Vergleichbarkeit, an definierte Leistungskategorien, an Begünstigung sozialen Verhaltens, an aktivierende Grundhaltungen und an Kostenumlagen nach dem Verursacherprinzip usw. In jene Zeit fiel auch die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes, dessen Verordnungen, insbesondere die Krankenversicherungs-Leistungsverordnung, in der Abrechnung zwischen Leistungserbringern (Heimen) und Krankenversicherern (Krankenkassen) verschiedene Voraussetzungen verlangt, die mit unserem BESA erarbeitet werden können. Das BESA stiess denn auch weit über unsere Mitgliederkreise hinaus auf grosses Interesse, so dass nach relativ kurzer Zeit eine zweite Auflage in Druck gegeben werden musste, die inzwischen wiederum beinahe ausverkauft ist.

In den Prozess zur Einführung des KVG hat sich der Heimverband Schweiz unmittelbar nach Erscheinen der ersten Vernehmlassung «eingeschlauft». Er hat mit den andern engagierten Verbänden, VCI und VBA, eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet. Zu drei Vernehmlassungen konnten gemeinsam zwei umfassende Stellungnahmen erarbeitet werden, die auf bereits damals erkennbare «kritische Punkte» hinwiesen. Der Heimverband Schweiz veranlasste schliesslich seine Sektionen mit Brief vom 23. Oktober 1995, mit den kantonalen Krankenkassenverbänden Verhandlungen aufzunehmen, um für 1996 die Leistungsentschädigungen auszuhandeln. Zwar liefen die Verhandlungen nicht überall in der unsererseits gewünschten Weise, doch führten sie an den meisten Orten zu mehrheitlich

befriedigenden Teilpauschalen. Damit war wohl ein erster, wichtiger Schritt getan. Dennoch blieb die befürchtete Tatsache: das neue Gesetz und seine Verordnungen regeln wesentliche Punkte nicht konkret und lassen somit viel Freiraum für unterschiedliche Definitionen. Das führt zwangsläufig zu breiter Verunsicherung. Bereits das den Kantonen zustehende Erstellen der «Liste der Leistungserbringer», auch Spital- oder Pflegeheimliste genannt, schafft in der Praxis unerklärliche Ungerechtigkeiten. Die Liste der Leistungserbringer könnte – und wird vielleicht auch – von einzelnen Kantonen dazu benützt werden, ihre von der allgemeinen Entwicklung überholten Pflegebetriebspläne zu korrigieren. Das dürfte leider wahrscheinlich da und dort auf Kosten der privaten Heime geschehen. Ebenso dürften auch einzelne Berufsverbände versuchen, auf politischen Pfaden über diese Heimliste berufspolitische Interessen geltend zu machen. Eine nicht zu unterschätzende Anzahl, vor allem privater Heime, sieht sich zurzeit vor bedrohlichen existenziellen Problemen. Doch sind auch weitere aus den teils doch sehr «offen» formulierten Gesetzesbestimmungen resultierende Fragen noch nicht abschliessend beantwortet. Von ganz speziellem Interesse ist natürlich die zurzeit noch ungelöste Frage des Tarifschutzes gemäss Art. 44 KVG. Die zu vergütenden Leistungen sind zwar in Art. 7 der Krankenversicherungsleistungsverordnung (KLV) aufgezählt. Doch stimmen zurzeit die Vorstellungen der Krankenversicherer über die ihrerseits zu leistenden Beiträge mit jenen der Leistungserbringer bzw. ihrer Verbände noch nicht überein (Tarife/Beiträge).

In der deutschsprachigen Schweiz benützen die Krankenversicherer unser Abrechnungssystem BESA als Grundlage für das Aushandeln und Bereinigen der einzelnen Problempunkte. Somit lassen sich für uns die Bemühungen um Konkretisierung der offenen Gesetzesbestimmungen einerseits und die sich in der Folge aufdrängenden Anpassungen am System BESA andererseits nicht mehr trennen. Wir fühlen uns aber auch unseren BESA-Anwendern gegenüber verpflichtet, ihnen «innert nützlicher Frist» ein bereinigtes Arbeitsinstrument beziehungsweise ein entsprechendes

«up date» anbieten zu können. Gleichzeitig versuchen wir aber auch im Interesse aller Alters- und Pflegeheime, in Zusammenarbeit mit den andern Verbänden die erhofften Lösungen herbeizuführen. Kürzlich konnte mit dem Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer (KSK) der BESA-Leistungskatalog bereinigt werden; der letztinstanzliche Entscheid wird demnächst erwartet. In der sogenannten «Aktivkonferenz» der H+ haben sich die Verbände auf die Ausgestaltung der gesetzlich geforderten Kostenrechnung einigen können. Unbeantwortet und für die Gestaltung der Kostenrechnung letztlich aber doch mitbestimmend ist die Frage des Tarifschutzes, die nach wie vor einer Klärung bedarf. Wir fahren in unseren intensiven Bestrebungen unentwegt fort und werden Sie – bei Vorliegen konkreter Ereignisse – weiter informieren.

Der Ruf nach einer Änderung des Krankenversicherungsgesetzes und seiner Verordnungen ist bereits auch in politischen Kreisen hörbar. Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, welcher unsere Zentralpräsidentin Christine Egerszegi-Obrist auch angehört, will zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe einsetzen. Der Heimverband Schweiz hat seine Mitgliedheime in seiner Umfrage vom 8. Juli 1996 nach ihren Erfahrungen und Meinungen gefragt. Die Ergebnisse sind bereits ausgewertet und werden zurzeit, gemeinsam mit dem VCI, zu einer Eingabe verarbeitet.

Die Geschehnisse rund um die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes zeigen, wie wichtig es ist, auf schweizerischer Ebene über starke und repräsentative Verbände zu verfügen, die sich den dringend erforderlichen Interessewahrungen wirksam annehmen zu können. Die schweizerischen Verbände tun das gerne. **Sie brauchen aber dringend die Mitgliedschaft möglichst aller Heime und Institutionen der stationären Betagtenbetreuung. Benützen Sie die Gelegenheit, in Ihrem Umfeld alle jene Heime zur Mitgliedschaft zu bewegen, die diesen Schritt noch nicht getan haben!** Wir danken Ihnen für Ihre diesbezüglichen Bemühungen; sie liegen vor allem auch in Ihrem eigenen Interesse. ■